



**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart und zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 91)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Da die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden müssen, ist für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart der Entwurf dieses Kirchlichen Gesetzes einzubringen, das die Organisation des Kirchenkreises, der derzeit aus vier Dekanatsbezirken besteht, in sechs Stufen vereinfacht. Kern des Gesetzentwurfs ist die schrittweise Verringerung der Zahl der Dekanatsbezirke mit dem Ziel eines Dekanatsbezirks; das Dekanatamt, das derzeit mit vier Pfarrstellen verbunden ist, soll in Stufe 5 nur noch mit zwei Pfarrstellen verbunden sein. Die Zahl der Schuldekaninnen oder Schuldekane im Kirchenkreis soll von zwei auf eins verringert werden.

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode und die Stellvertretung der gewählten Synodalen soll modifiziert und für den Fall der Fusion von Kirchengemeinden eine Sonderregelung getroffen werden. Die Vorschrift über die Mitgliedschaft der Leiterin oder des Leiters der Kirchenkreisverwaltung wird im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung an die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung zur Kirchenbezirksrechnerin oder zum Kirchenbezirksrechner angepasst. Auf die Bildung von Dekanatsausschüssen wird künftig verzichtet.

Das Inkrafttreten ist im Hinblick auf zum 1. Januar 2025 anstehende Fusionen von Kirchengemeinden, das Ende der Amtszeit und den Ruhestandseintritt der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane im Kirchenkreis und das Verwaltungsmodernisierungsgesetz sechsfach gestuft.

Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.